



Das Gericht – ein außerschulischer Lernort



Vorwort

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Lehrerinnen und Lehrer,**

nicht alle Menschen betreten in ihrem Leben irgendwann ein Gerichtsgebäude. Vielleicht haftet an den Gerichten zu hartnäckig das Gerücht, hier erscheine nur, wer sich eines Vergehens schuldig gemacht hat oder gar mit einer Haftstrafe rechnen muss. Vielleicht gilt das Gericht deswegen auch – zu Unrecht – als eine abweisende, etwas undurchdringliche Institution, als reiner Ort für »Eingeweihte«, die sich zudem im spröden juristischen Fachjargon unterhalten.

Dabei sind unsere Gerichte viel mehr als das. Sie sind ein wichtiger Bestandteil unseres Rechtsstaats und damit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Umso wichtiger ist es, dass Schulklassen Gelegenheit bekommen, das Gericht aus der Nähe kennenzulernen und sich selbst einen Eindruck davon zu verschaffen, wie unser Rechtssystem in der Praxis funktioniert und wie Gerichtsverfahren ablaufen.

Die vorliegende Broschüre bietet einen guten Einstieg, um vor dem Gerichtsbesuch mit ein paar Vorurteilen aufzuräumen, Grundbegriffe der Rechtsprechung zu klären und Antworten auf eine Reihe wichtiger Fragen zu erhalten: Wie funktioniert die Gewaltenteilung? Wie ist ein Strafverfahren aufgebaut? Und welche Aufgaben nehmen Richterinnen und Staatsanwälte wahr?

Ich würde mich freuen, wenn die Lektüre bei möglichst vielen Leserinnen und Lesern Interesse an der Arbeit unserer Justiz weckt.



Katja Meier
Sächsische Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Die Gewaltenteilung	5
III.	Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit	6
IV.	Das Strafverfahren	7
	1. Die Straftat	7
	2. Die Beteiligten eines Strafverfahrens	8
	3. Die Abschnitte des Verfahrens	12
	4. Die Beweismittel	17
	5. Das Urteil	18
	6. Die Rechtsmittel	26
	7. Die Strafe	26
	8. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren	28
V.	Das Amtsgericht	33
	1. Die Aufgaben eines Amtsgerichts	33
	2. Das Amtsgericht als Zivilgericht	34
	3. Die Beschäftigten eines Amtsgerichts	36
VI.	Die Fachgerichte	37
VII.	Sachwortregister	39
VIII.	Lehrplanbezüge	43

1. Einleitung

Das Gericht bietet als außerschulischer Lernort die Möglichkeit, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar zu machen. Sie erhalten auf anschauliche Weise Einblicke in die Rolle und Bedeutung der Gerichte.

Zudem entwickeln sie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich vor dem Hintergrund demokratischer Handlungsoptionen in die freiheitliche Demokratie einzubringen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Demokratiebildung als aktivem Beitrag zur Mündigkeit und Urteilsfähigkeit junger Menschen und zur Stärkung der Zivilgesellschaft.

Ein Besuch bei Gericht ist besonders geeignet, um die Aufgaben der Gerichte für Schülerinnen und Schüler verständlich und sichtbar zu machen.

Eine Exkursion zu diesem außerschulischen Lernort entspricht dem wichtigen didaktischen Grundsatz der Handlungs- und Praxisorientierung. Bezüge zur Rechtsordnung und dem Rechtsstaat sind als Lernziele und -inhalte zahlreich in den sächsischen Lehrplänen verankert. Sowohl bei der Planung eines Gerichtsbesuches als auch bei der Unterrichtsdurchführung zu rechtskundlichen Themen stehen den Lehrkräften landesweit mehr als 60 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften als Unterstützung zur Verfügung. Die Liste der Ansprechpersonen finden Sie unter: <https://www.justiz.sachsen.de> » Schule & Justiz

Da sich für einen ersten Einblick der Besuch eines Strafverfahrens besonders gut eignet – und dieses wohl auch am interessantesten ist –, beschäftigt sich der erste Teil der Broschüre ausführlich mit diesem Verfahren. Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl von Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten. Jede beschäftigt sich mit anderen Rechtsgebieten. Da bereits die Vielfalt der Aufgaben eines Amtsgerichts äußerst groß ist, gibt diese Broschüre einen kurzen Überblick hierüber. Die Vorstellung der Rechtsgebiete und Aufgaben der Fachgerichte sowie Hinweise

auf die Bezüge zu den sächsischen Lehrplänen runden die einführende Darstellung in dieser Broschüre ab.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Nur kurz noch einige Hinweise:

Die Würde des Gerichts fordert angemessene Kleidung. Außerdem verlangt sie ein ruhiges und ordentliches Verhalten im Gerichtsgebäude – also kein Herumrennen und kein lautes Sprechen. Im Sitzungssaal und während der Verhandlung ist absolute Ruhe und Ordnung erforderlich, um das Gericht und die Verfahrensbeteiligten nicht zu stören.

Jeder Mensch wird bei Gericht mit Respekt behandelt. Denn eine Gerichtsverhandlung ist keine Show, sondern auf Grund dieser Verhandlung werden häufig einschneidende Entscheidungen für das Leben von Beteiligten gefällt.

Um Beachtung dieser Hinweise bitten wir Sie herzlich. Der Richter/die Richterin hat die Möglichkeit, Anwesende bei Nichteinhaltung dieser Regeln aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen.

Was Sie natürlich noch wissen sollten: Es ist üblich, dass die Zuschauer und Zuschauerinnen aufstehen, wenn

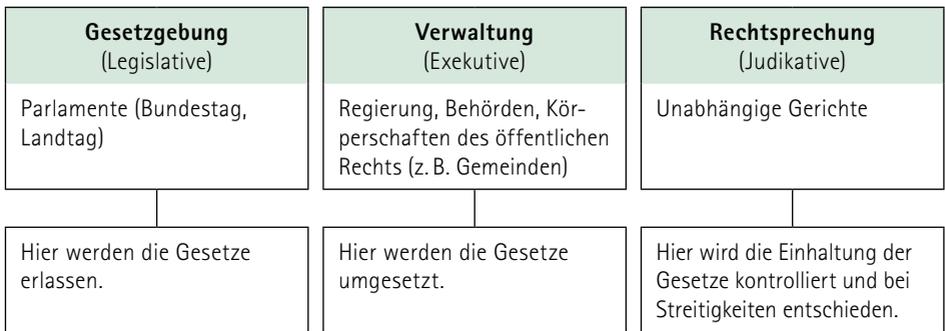
1. der oder die Richter/innen den Gerichtssaal betreten,
2. eine Verurteilung vorgenommen oder
3. das Urteil verkündet wird.

Sollten Unklarheiten über einzelne Fachbegriffe auftreten, können Sie gern in dem am Ende der Broschüre befindlichen Sachwortregister nachschlagen. Die im Text mit einem »*« gekennzeichneten Begriffe sind dort noch einmal erläutert.



II. Die Gewaltenteilung

Die beste Rechtsordnung taugt nichts, wenn ihre Einhaltung nicht kontrolliert werden kann. Eine einheitliche und unkontrollierte Staatsgewalt würde eine zu große Gefährdung des Freiheitsraumes jedes einzelnen Bürgers/jeder einzelnen Bürgerin bedeuten. Deshalb erfolgt eine Trennung der Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige Gewalten. So wird garantiert, dass keine staatliche Institution unkontrolliert oder gar willkürlich handeln kann.



III. Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilgerichte und Strafgerichte):

Streitigkeiten z. B. aus Verträgen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familiensachen (z. B. Scheidungsangelegenheiten) sowie Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen, Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten.

Amtsgerichte (in Sachsen 25),
Landgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Görlitz mit Außenkammern Bautzen, Leipzig, Zwickau),
Oberlandesgericht (in Sachsen: Dresden),
Bundesgerichtshof (Karlsruhe)

2. Arbeitsgerichtsbarkeit:

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten z. B. bei Kündigungen, innerbetrieblichen Auseinandersetzungen u.Ä.

Arbeitsgerichte (in Sachsen: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau)
Landesarbeitsgericht (in Sachsen: Chemnitz),
Bundesarbeitsgericht (Erfurt)

3. Sozialgerichtsbarkeit:

Streitigkeiten mit Behörden, die sich aus den Regelungen ergeben, die das »soziale Netz« bilden (z. B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, gesetzliche Rentenversicherung).

Sozialgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig),
Landessozialgericht (in Sachsen: Chemnitz),
Bundessozialgericht (Kassel)

4. Finanzgerichtsbarkeit:

vor allem steuerrechtliche Streitigkeiten mit der Finanzbehörde.

Finanzgericht (in Sachsen: Leipzig),
Bundesfinanzhof (München)

5. Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern und staatlichen Institutionen (z. B. um Baugenehmigungen oder ein Versammlungsverbot).

Verwaltungsgerichte (in Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig),
Oberverwaltungsgericht (in Sachsen: Bautzen),
Bundesverwaltungsgericht (Leipzig)

6. Verfassungsgerichtsbarkeit:

vor allem Streitigkeiten zwischen staatlichen Organen sowie Prüfung von Verfassungsbeschwerden, wenn Bürgerinnen und Bürger sich in ihren Grundrechten* verletzt fühlen.

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Leipzig),
Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)

IV. Das Strafverfahren

1. Die Straftat

Jeder Mensch muss sich, um ein gesichertes und geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft zu ermöglichen, an gewisse Normen und Regeln halten und bestimmte Verbote beachten. Verstöße gegen die grundlegendsten gesetzlichen Normen sind mit Strafe bedroht. Das Strafgesetzbuch und zahlreiche strafrechtliche Nebengesetze enthalten entsprechende Straftatbestände.

Eine Tat ist allerdings nur dann eine Straftat, wenn sie gegen ein zur Tatzeit bereits bestehendes Gesetz verstößt (»nulla poena sine lege«*). Außerdem muss den Täter/die Täterin die Schuld an der Tat treffen (d. h. er/sie handelt mit Vorsatz* oder fahrlässig*). So stellen Verbrechen* wie Mord oder Raub Straftaten dar, aber auch Vergehen* wie Sachbeschädigung, unterlassene Hilfeleistung oder Diebstahl. Natürlich führt nicht jedes Fehlverhalten gleich vor Gericht: Deutlich von den Straftaten zu unterscheiden sind die Ordnungswidrigkeiten. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen Vorschriften, die man als Spielregeln bezeichnen könnte. Die Verkehrsregeln aus der Straßenverkehrsordnung sind das bekannteste Beispiel. Verstöße gegen sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Geldbuße geahndet. Verhängt wird diese durch die Polizei oder die Verwaltungsbehörden.



2. Die Beteiligten eines Strafverfahrens

Gericht

Die rechtsprechende Gewalt wird durch die Richter/innen ausgeübt. Diese sind (auf Grund der Gewaltenteilung) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt, sie können bei ihren Entscheidungen von niemandem angewiesen werden, sondern sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. Strafgerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht sowie der Bundesgerichtshof.

Neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern üben bei bestimmten Strafprozessen während der Verhandlung auch Laienrichterinnen und Laienrichter, die Schöffinnen und Schöffen*, das Richteramt aus. Ihre Stimme hat dabei das gleiche Gewicht wie die der Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist – ebenso wie das Gericht – ein Organ der Rechtspflege. Sie trägt die Verantwortung für die Verfolgung von Straftaten. Das heißt, sie ermittelt Tathergang und Täterin/Täter. Sie hat dabei entlastende und belastende Umstände zu berücksichtigen. Bei ihrer Tätigkeit wird sie von der Polizei unterstützt. Außerdem obliegt der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der durch die Gerichte verhängten Strafen. Gegenüber seinem/ihrer Vorgesetzten ist der Staatsanwalt/die Staatsanwältin – anders als der Richter/die Richterin – weisungsgebunden.

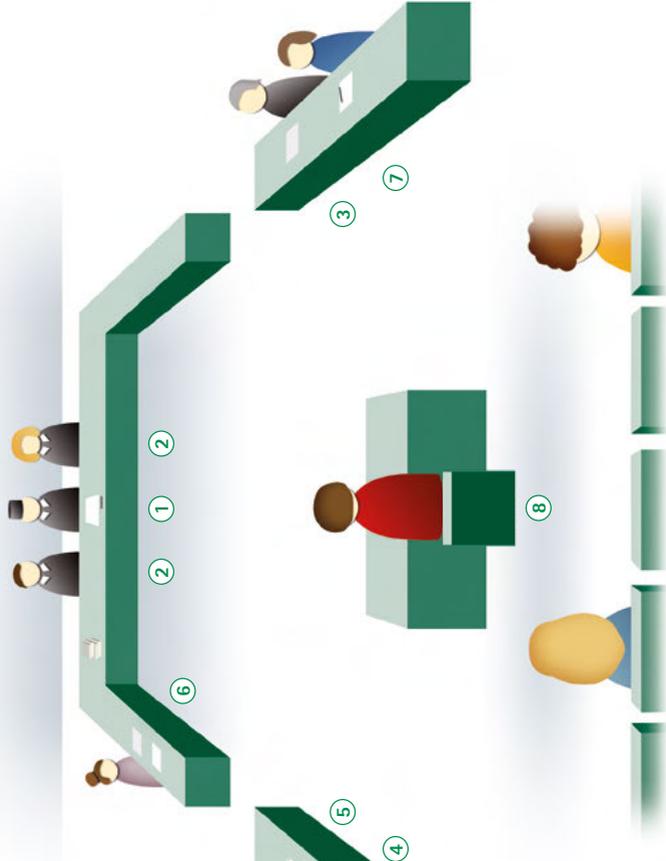
Welche Rolle die Staatsanwaltschaft vor Gericht spielt, wird im Abschnitt über den Ablauf des Strafverfahrens beschrieben.

Verteidigung

Der Verteidiger/die Verteidigerin vertritt im Verfahren die Interessen von Beschuldigten. Aufgabe ist es, den Beschuldigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein. Die Verteidigung hat alle Umstände, die zugunsten eines/einer Beschuldigten sprechen, geltend zu machen. Dabei ist er/sie zur Wahrheit verpflichtet, denn auch der Verteidiger/die Verteidigerin ist ein Organ der Rechtspflege. Das heißt, auch im Interesse des Angeklagten/der Angeklagten darf er/sie nichts Unwahres vorbringen, Beweismittel verfälschen oder den Sachverhalt manipulieren. Andererseits muss er/sie nicht an der Überführung seines Mandanten mitwirken. Auch wenn er/sie z. B. persönlich seinen

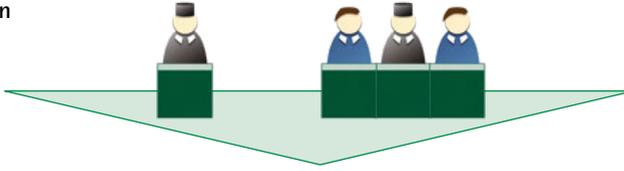
Wer sitzt wo?

- ① Richter/in
- ② Schöffe/Schöffin*
(beim Schöffengericht
des Amtsgerichts)
- ③ Staatsanwalt/
Staatsanwältin
- ④ Angeklagte/r
- ⑤ Verteidiger/in
- ⑥ Protokollführer/in
- ⑦ Nebenkläger/in
- ⑧ Zeuge/Zeugin

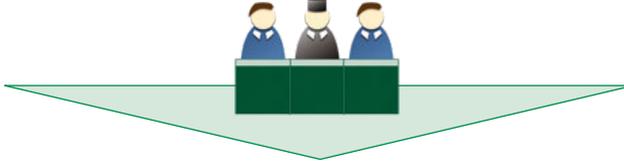


Der Rechtsweg in Strafsachen

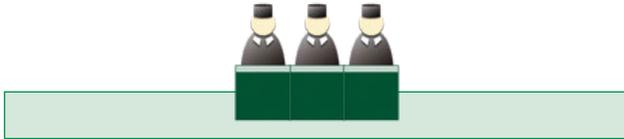
Amtsgericht (Strafrichter/in oder Schöffengericht)



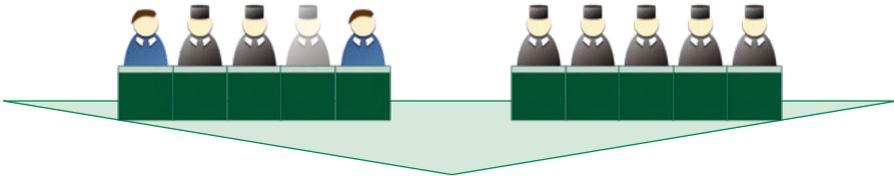
Landgericht (kleine Strafkammer)



Oberlandesgericht (Strafsenate)



Landgericht (große Strafkammer) oder Oberlandesgericht (Strafsenate)



Bundesgerichtshof (Strafsenat)



Die große Strafkammer entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern/Berufsrichterinnen, wenn sie als Schwurgericht zuständig ist oder bei besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen.



Berufsrichter/in Schöffe/in*

Mandaten/seine Mandantin für schuldig hält, darf und muss er/sie einen Freispruch fordern, wenn er/sie der Ansicht ist, der Nachweis der Schuld sei im Verfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit erbracht worden. Zwischen Verteidiger/Verteidigerin und Angeklagtem/Angeklagter besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis, das für den Verteidiger/die Verteidigerin auch die Verpflichtung enthält, Informationen, die der Mandant/die Mandantin mitgeteilt hat, geheim zu halten. Verteidiger/Verteidigerin in Strafsachen kann jede(r) zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und jede(r) Rechtslehrer/in an einer Universität sein. Jeder/jede Beschuldigte hat das Recht, einen Verteidiger/eine Verteidigerin zu wählen. Nimmt er/sie dieses Recht nicht in Anspruch, ist das Gericht verpflichtet, ihm/ihr in bestimmten Fällen einen Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin zu bestellen, etwa wenn es sich um schwerwiegende Tatvorwürfe oder um eine schwierige Sach- oder Rechtslage handelt bzw. er/sie in Untersuchungshaft sitzt.

Beschuldigte(r)/Angeklagte(r)

Beschuldigte(r) ist derjenige/diejenige, gegen den/die sich das strafrechtliche Ermittlungsverfahren richtet. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht wird er/sie als Angeklagter/Angeklagte bezeichnet. Erst nach dem rechtskräftigen Urteil steht fest, ob er/sie schuldig im Sinne der Anklage ist.

Nebenkläger/Nebenklägerin

Bei bestimmten Straftaten kann das Opfer, also der/die durch die Tat in seinem/ihrem Recht Verletzte, als Nebenkläger/in auftreten und sich einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anschließen. Über die Zulassung als Nebenkläger/in entscheidet das Gericht. Er/sie hat das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung, auch wenn er/sie gleichzeitig Zeuge/Zeugin ist. Außerdem hat er/sie das Recht, unabhängig vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin Fragen zu stellen, Beweiserhebungen zu beantragen, seine/ihre Auffassung zu allen Fragen des Verfahrens vorzutragen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. Durch die Möglichkeit der Nebenklage wird das neben dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse stehende eigene Bedürfnis des/der Verletzten nach Ahndung der Tat anerkannt.

Protokollführer/Protokollführerin

Der Verlauf der Hauptverhandlung wird von einem Protokollführer/einer Protokollführerin in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Hier wird auch die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten (z.B. die Belehrung der Zeugen) notiert. Anhand dieses Protokolls kann später überprüft werden, ob in der Hauptverhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Für Verhandlungen vor dem Amtsgericht gelten folgende Besonderheiten: Der Strafrichter/die Strafrichterin kann auf die Hinzuziehung eines Protokollführers/einer Protokollführerin ganz verzichten und das Protokoll selbst führen. Unabhängig davon können in Verhandlungen vor dem Amtsgericht einzelne Vernehmungen auf Anordnung des Richters/der Richterin anstelle einer schriftlichen Protokollierung auf Tonband aufgezeichnet werden.

Zeugen

Ein wichtiges und in der gerichtlichen Praxis häufig auftretendes Beweismittel sind Zeuginnen und Zeugen. Hierbei handelt es sich um Personen, die aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungen etwas zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, auf die Ladung vor Gericht zu erscheinen und dort wahrheitsgemäß auszusagen.

Sachverständige

Besitzt das Gericht für einzelne für die Urteilsfindung wichtige Fragen nicht genug eigene Sachkunde, werden Sachverständige hinzugezogen, um eine fachkundige Einschätzung vorzunehmen. Besonders häufig werden durch die Gerichte forensisch-psychiatrische Sachverständige beauftragt, die u.a. Gutachten zur Schuldfähigkeit oder zu zukünftig zu erwartenden Straftaten der oder des Angeklagten abgeben, etwa wenn die angeklagte Tat im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol oder Drogen oder mit einer psychischen Erkrankung steht.

3. Die Abschnitte des Verfahrens

Ein Strafverfahren gliedert sich in vier Abschnitte, von dem die Hauptverhandlung lediglich einer, wenn auch der wichtigste ist.

Das Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)

Das Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sobald sie von dem Verdacht auf eine strafbare Handlung (z. B. durch Anzeige eines Bürgers/einer Bürgerin) erfährt, ist sie gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen (sog. Legalitätsprinzip*). Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Beleidigung oder Diebstahl innerhalb der Familie, ist die Strafverfolgung von einem Antrag des/der Geschädigten abhängig. Mit Hilfe der Polizei ermittelt die Staatsanwaltschaft den Täter/ die Täterin und alle belastenden und entlastenden Umstände der Tat. Dafür kann sie von sämtlichen Behörden Auskunft verlangen und neben dem/der Beschuldigten auch Zeugen vernehmen und Sachverständige befragen. Die Staatsanwaltschaft muss für alle Beweismittel Sorge tragen.

Für eine Reihe von Ermittlungshandlungen liegen die Kompetenzen nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei einem unabhängigen Richter/einer unabhängigen Richterin, dem Ermittlungsrichter/der Ermittlungsrichterin. Nur er/sie darf Anordnungen über Zwangsmaßnahmen (z. B. Beschlagnahme, Überwachung der Telekommunikation, Durchsuchung, Untersuchungshaft) treffen, da diese in besonderem Maße in die Rechte der Person eingreifen. Nur in Ausnahmefällen (bei »Gefahr im Verzug«*) können solche Entscheidungen – außer der Anordnung von Untersuchungshaft – auch von Staatsanwälten/von Staatsanwältinnen und teilweise von der Polizei getroffen werden.

Das Vorverfahren endet durch die Erhebung der Anklage, wenn die Ermittlungen dazu genügend Anlass bieten. Die Anklage ist gleichzeitig der Antrag an das Gericht auf Eröffnung des

Vorverfahren	Zwischenverfahren	Hauptverfahren	Vollstreckungs- verfahren 
Ermittlungsverfahren	Prüfung der Anklage	Hauptverhandlung	Verbüßen der Strafe
Staatsanwaltschaft	Gericht	Gericht	Staatsanwaltschaft
Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung des Verfahrens	Eröffnungsbeschluss oder Ablehnung der Eröffnung, Erlass Strafbefehl	Urteil	



Hauptverfahren. Je nach Bedeutung der Tat wird die Anklage beim Amts-, Land- oder (in seltenen Fällen) Oberlandesgericht erhoben. Bestätigt sich der Verdacht gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte nicht bzw. liegen zu wenige Beweise für die Tat vor, wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Eine Einstellung des Verfahrens ist auch möglich, wenn die Schuld des Täters/der Täterin sehr gering und eine Bestrafung nicht notwendig ist oder wenn der/die Beschuldigte zur Wiedergutmachung den durch die Tat verursachten Schaden ersetzt bzw. an eine bestimmte gemeinnützige Einrichtung einen festgelegten Geldbetrag zahlt.

In einem vereinfachten Verfahren ist es bei Straftaten von geringerer Bedeutung auch möglich, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls* stellt (Strafbefehlsverfahren). In diesem Fall findet eine Hauptverhandlung nur im Falle eines Einspruchs des/der Beschuldigten statt. Bei einfachem Sachverhalt und klarer Beweislage kann die Staatsanwaltschaft auch eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragen.

Das Zwischenverfahren

Mit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft zum zuständigen Gericht beginnt das Zwischenverfahren. Dieses Verfahren ist nicht öffentlich.

Hier soll zum Schutz des/der Angeschuldigten (anhand der vom Staatsanwalt/von der Staatsanwältin vorgelegten Akten) bereits vor der Hauptverhandlung gerichtlich geprüft werden, ob der Verdacht der Staatsanwaltschaft begründet ist. Nachdem dem/der Angeschuldigten die Anklageschrift zugestellt worden ist, wird ihm/ihr bereits jetzt eine Möglichkeit zu seiner/ihrer Verteidigung gegeben. Er/sie kann z.B. beantragen, dass weitere Beweiserhebungen vorgenommen werden. Außerdem kann er/sie gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens Einwendungen vorbringen.

Wenn der/die Angeschuldigte nach Auffassung des Gerichts der Straftat nicht hinreichend verdächtig ist, wird die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Anderenfalls endet das Zwischenverfahren mit dem Beschluss, das Hauptverfahren zu eröffnen.

Das Hauptverfahren

Anschließend bereitet das Gericht die Hauptverhandlung vor, bestimmt einen Termin, teilt die Gerichtsbesetzung mit und lädt die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Personen zum Termin.

Hat die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls beantragt und hat das Gericht keine Bedenken hiergegen, erlässt es den Strafbefehl. Bestehen seitens des Gerichts dagegen Bedenken gegen den Strafbefehlserlass, beraumt es eine Hauptverhandlung an.

Die Hauptverhandlung läuft wie folgt ab:

- Eröffnung der Hauptverhandlung
- Aufruf der Sache
- Belehrung der Zeugen und Sachverständigen
- Vernehmung des/der Angeklagten zur Person
- Verlesung der Anklage
- Belehrung des/der Angeklagten über Aussagefreiheit
- Vernehmung des/der Angeklagten zur Sache

- Beweisaufnahme
- Schlussplädoyers
- Letztes Wort des/der Angeklagten
- Beratung und Abstimmung
- Urteilsverkündung

Der Ablauf der Hauptverhandlung im Einzelnen

Der Schwerpunkt des Strafverfahrens liegt auf der Hauptverhandlung. Hier wird geprüft, ob dem/der Angeklagten die rechtswidrige Tat nachgewiesen werden kann.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Gerichts. Dabei wird festgestellt, ob alle Verfahrensbeteiligten (s. S. 8 ff) anwesend sind und die Beweismittel zur Verfügung stehen. Insbesondere wird die Anwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen geprüft. Nicht erschienene Zeugen kann das Gericht durch die Polizei vorführen lassen.

Nach der Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, da sie einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen sind. Sachverständige verbleiben im Saal.

Danach wird der/die Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen (vollständiger Name, Tag und Ort der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Staatsangehörigkeit) vernommen. Der Angeklagte ist verpflichtet, diese Fragen zu beantworten.

Sodann verliest der Staatsanwalt/die Staatsanwältin die Anklage. Sie beschreibt die Tat, die dem/der Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die dafür anzuwendenden Strafvorschriften.

Der/die Angeklagte wird darauf über seine Aussagefreiheit – die Möglichkeit, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen – belehrt. Entschließt er/sie sich, sich nicht zu äußern, so dürfen daraus keine für ihn/sie nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Ist der/die Angeklagte zur Äußerung bereit, wird er/sie zum Tatvorwurf vernommen. Hier wird ihm/ihr die Möglichkeit gegeben, die zu seinen/ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen und dadurch die gegen ihn/sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen.

Darauf folgt die Beweisaufnahme. Sie dient der Feststellung der Tatsachen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen darf. Nur bestimmte Beweismittel dürfen benutzt werden: Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein. Zeugen und Sachverständige werden zunächst von dem/der Vorsitzenden vernommen. Danach haben die anderen Verfahrensbeteiligten das Recht, ergänzende Fragen zu stellen. Urkunden werden vom Gericht verlesen, Gegenstände von allen Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen. Nach jeder Beweiserhebung haben die Beteiligten das Recht, Erklärungen zum Ergebnis abzugeben. Sie können auch Anträge stellen, weitere Beweise zu erheben, z. B. einen Zeugen zu vernehmen, den das Gericht nicht geladen hat. Solche Beweisanträge können nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen abgelehnt werden. Das Gericht ist verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln und alle Beweise zu erheben, die nach Lage des Falles hierzu beitragen können.

■ **Zeugenbeweis:**

Ein Dritter berichtet dem Gericht über seine/ihre Sinneswahrnehmung (z. B. darüber, ob er den/die des Diebstahls beschuldigte(n) Angeklagte(n) beim Einbruch beobachtet hat). Der Zeuge/die Zeugin ist verpflichtet, auf Ladung hin vor dem Gericht zu erscheinen, auszusagen und die Aussage unter Umständen zu beedigen. Nahe Verwandte sowie Angehörige bestimmter Berufe (z. B. Ärzte/Ärztinnen) haben das Recht, die Aussage zu verweigern.

■ **Sachverständigenbeweis:**

Der/die Sachverständige berichtet dem Richter/der Richterin über Erfahrungsgrundsätze, wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse (z. B. der psychiatrische Gutachter zur Frage, ob der/die Angeklagte während der Tat wegen krankhafter seelischer Störung schuldunfähig war). Dadurch wird dem Gericht die zur Feststellung von Tatsachen benötigte Sachkunde vermittelt. Das Gericht ist an die Ausführungen

4. Die Beweismittel

der Sachverständigen nicht gebunden und darf die Ergebnisse des Gutachtens nicht ohne eigene Wertung in das Urteil übernehmen.

■ **Urkundenbeweis:**

Ist der Inhalt einer Urkunde (z. B. eine Quittung, die beweist, dass eine Geldforderung bereits erfüllt wurde) für die Entscheidung eines Strafverfahrens von Bedeutung, wird die Urkunde in der Hauptverhandlung verlesen.

■ **Augenscheinsbeweis:**

Augenscheinsobjekte sind Beweismittel, bei denen der Beweis durch unmittelbare Sinneswahrnehmung erhoben wird, wie die Tatwaffe oder auch eine Ortsbesichtigung.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt/die Staatsanwältin, danach der Verteidiger/die Verteidigerin und der/die Angeklagte (und eventuell der Nebenkläger/die Nebenklägerin) zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (Schlussplädoyers). Das letzte Wort gebührt dabei immer dem/der Angeklagten.

5. Das Urteil

Im Anschluss daran zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung und Abstimmung zurück. Um den Angeklagten/die Angeklagte für schuldig zu befinden, ist bei Mitwirkung von mehreren Richtern/Richterinnen (z. B. Schöffengericht) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Das beschlossene Urteil wird schriftlich festgehalten.

Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden öffentlichen Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Urteilsverkündung erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel und durch die Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe.

Die wichtigsten Grundsätze des Strafverfahrens

- **Grundsatz »Im Zweifel für den Angeklagten« (»in dubio pro reo«):** Das Gericht darf den/die Angeklagten wegen einer Straftat nur dann verurteilen, wenn es von seiner/ihrer Schuld überzeugt ist. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt jeder/jede als unschuldig (Unschuldsvermutung).
- **Offizialprinzip:** Nur dem Staat obliegt die Strafverfolgung, »Selbstjustiz« ist verboten.
- **Legalitätsprinzip:** Wenn gegen eine Person der Verdacht auf eine Straftat vorliegt, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen. Ist der Verdacht nach diesen Untersuchungen berechtigt, hat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, Anklage zu erheben.
- **Anklageprinzip (Akkusationsprinzip):** Die gerichtliche Untersuchung einer Straftat erfolgt erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat.
- **Mündlichkeitsgrundsatz:** Nur was in der mündlichen Verhandlung von den Prozessbeteiligten vorgetragen wird, darf das Gericht in der Entscheidung berücksichtigen und dem Urteil zugrunde legen. Dadurch ist für alle Beteiligte klar, worauf die Entscheidung beruht.
- **Unmittelbarkeitsgrundsatz:** Die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme müssen vor dem Gericht stattfinden, welches auch das Urteil fällt. Es ist also grundsätzlich nicht gestattet, ein Protokoll einer früheren Vernehmung anstatt der mündlichen Vernehmung der Zeugen vor Gericht zu verlesen. Das Gericht ist dadurch gezwungen, sich einen eigenen unbefangenen Eindruck, beispielsweise über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, zu machen.
- **Öffentlichkeitsgrundsatz:** Das Verfahren vor Gericht ist in der Regel öffentlich. Jede Person hat Zutritt zu einer Verhandlung vor Gericht. Ausnahmen gelten insbesondere in Jugendstrafverfahren, aber auch dann, wenn die Anwesenheit der Öffentlichkeit die Wahrheitsfindung verhindern oder am Verfahren beteiligte Personen unverhältnismäßig belasten, gefährden oder in ihren Rechten beeinträchtigen würde. Das ist z. B. der Fall, wenn Einzelheiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich eines Zeugen erörtert werden müssen.
- **Untersuchungsgrundsatz (Inquisitionsprinzip):** Das Gericht ist verpflichtet, alle Tatsachen zu ermitteln und Beweise zu erheben (z. B. Vernehmung von Zeugen); es muss allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nachgehen. Es ist dabei nicht auf die Anträge der Prozessbeteiligten beschränkt.



Mahngericht

- Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
- Schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren, um einen vollstreckbaren Titel (entspricht Urteil) zu erwirken

Das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befindet sich seit dem 1. Mai 2007 beim Amtsgericht Aschersleben, Zweigstelle Staßfurt.

Zivilgericht

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro, Mietsachen (Wohnraum betreffend) ohne Rücksicht auf den Streitwert
- In der Regel mündliche öffentliche Verhandlung, gelegentlich auch rein schriftliches Verfahren

Familiengericht

- Insbesondere Ehesachen, vor allem Scheidungen und deren Folgesachen (z. B. Versorgungsausgleich, Ehegattenunterhalt), Unterhalt der Kinder, Sorge- und Umgangsrecht für Kinder, Adoption, Bestellung eines Vormundes, familiengerichtliche Genehmigungen
- In der Regel Anwaltszwang (Scheidung und bestimmte Folgesachen), in der Regel wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt

Grundbuchamt

- Eintragungen im Grundbuch
- z. B. als Eigentümer/in eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung
 - z. B. von Hypotheken, Grundschulden, Wegerechten oder anderen Rechten an Grundstücken

Betreuungsgericht

- Wenn Erwachsene ihre persönlichen oder finanziellen Dinge nicht mehr selbst regeln können, wird, nachdem ein Gutachten über die Notwendigkeit vorliegt, ein/e Betreuer/in bestellt. Diese/r unterstützt den/die Betreute/n in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis, z. B. bei Behördengängen oder bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Nachlassgericht

- Hinterlegung von Testamenten, Erteilung eines Erbscheines, Ausschlagung einer Erbschaft, Nachlasssicherung, Testamentsvollstreckung
- Die Erbquote ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder dem Testament. Streitigkeiten über die Auseinandersetzung des Erbes müssen vor dem Zivilgericht ausgefochten werden.

Registergericht

- Eintragung von Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Einzelkaufleuten ins Handels-, von Partnerschaftsgesellschaften ins Partnerschafts-, von Genossenschaften ins Genossenschafts-, von (nicht wirtschaftlich tätigen) Vereinen ins Vereinsregister
- Das Handelsregister kann jeder einsehen, Vereine werden erst mit Eintragung rechtsfähig und führen den Zusatz „e.V.“

Insolvenzgericht

- Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen, Gesellschaften oder Vereine, bei denen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt
- Ein vom Gericht bestimmter Verwalter sucht einen neuen Inhaber für ein Unternehmen, um dessen Fortbestand zu sichern; oder er wickelt es ab, weil es wirtschaftlich nicht mehr tragfähig ist. Aus dem Erlös werden die Gläubiger befriedigt.
- Natürliche Personen können von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit werden.

Vollstreckungsgericht

- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in das unbewegliche (Grundstücke) oder bewegliche (Gegenstände) Vermögen oder in Forderungen (Lohn, Gehalt) des Schuldners



6. Die Rechtsmittel

Im Anschluss an die Urteilsverkündung wird der/die Angeklagte, wenn er/sie verurteilt wurde, über die Möglichkeit belehrt, das Urteil anzufechten. Dies kann durch zwei verschiedene Rechtsmittel geschehen:

■ Berufung:

Sie kann nur gegen Urteile des Amtsgerichts eingelegt werden. Geht der/die Angeklagte in Berufung, können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht und Beweise neu beurteilt werden.

■ Revision:

Sie kann gegen Urteile des Amtsgerichts, des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Im Unterschied zur Berufung führt die Revision »nur« zu einer Nachprüfung des angefochtenen Urteils in rechtlicher Hinsicht. Das heißt, hier kann das Gericht nur prüfen, ob während des Strafverfahrens Verfahrensfehler (z. B. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Mitwirkung eines befangenen Richters oder die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft) gemacht oder ob Strafgesetze falsch angewendet wurden.

Ist die Staatsanwaltschaft mit einem Urteil nicht einverstanden, kann auch sie diese Rechtsmittel einlegen.

Rechtskräftig* und damit vollstreckbar wird das Urteil erst, wenn weder Staatsanwaltschaft noch der/die Verurteilte in einer vorgeschriebenen Frist ein Rechtsmittel eingelegt haben oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos geblieben sind.

7. Die Strafe

Der Zweck der Strafe

Bei der Strafzumessung ist die Frage nach dem Zweck der Strafe von großer Bedeutung. Maßgeblich ist die Schuld des Täters/der Täterin. Strafe soll Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht sein. Mit einer Strafe soll aber auch erreicht werden, dass der Täter/die Täterin künftig straffrei bleibt und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird. Strafe soll außerdem die Allgemeinheit vor Straftaten abschrecken.

Strafen und sonstige Rechtsfolgen einer Straftat

- **Lebenslange Freiheitsstrafe:** zwingende Strafe bei Mord, möglich bei bestimmten Verbrechen* insbesondere bei denen mit Todesfolge (z. B. bei Vergewaltigung oder Raub mit Todesfolge)
- **Zeitige Freiheitsstrafe:** zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit einer Höchstdauer von 15 Jahren und einer Mindestdauer von einem Monat
- **Strafaussetzung zur Bewährung:** Sie kann bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, unter besonderen Umständen auch bis zu zwei Jahren gewährt werden. Hierbei geht man davon aus, dass ein Gelegenheitstäter/eine Gelegenheitstäterin – durch die Verurteilung abgeschreckt – künftig von weiteren Straftaten absieht und deshalb vom Strafvollzug verschont bleiben kann. Die Bewährungszeit beträgt 2 bis 5 Jahre. Für diese Zeit kann das Gericht Auflagen und Weisungen erteilen.
- **Geldstrafe:** Sie wird in Tagessätzen verhängt (zwischen 5 und 360 Tagessätzen). Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters.

Neben einer Freiheits- oder Geldstrafe kann das Gericht auch **Nebenstrafen, Nebenfolgen** und **Maßregeln der Besserung und Sicherung** aussprechen, z.B. das Fahrverbot (1 bis 6 Monate), Entziehung der Fahrerlaubnis (mind. 6 Monate), Verlust der Wählbarkeit für eine bestimmte Dauer, Verbot zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes für eine bestimmte Dauer, Unterbringung des/der Verurteilten in einer Entziehungsanstalt, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung.

Das Bundeszentralregister

Sobald das Urteil rechtskräftig* ist, wird die Verurteilung in das dem Bundesamt für Justiz unterstehende Bundeszentralregister in Bonn eingetragen. Wesentlicher Zweck des Registers ist, dass Gerichte und bestimmte Behörden sich in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen durch einen Auszug über die strafrechtliche Vergangenheit einer Person informieren können. Alle im Zentralregister vermerkten Verurteilungen werden nach bestimmten Fristen gelöscht. Diese Frist ist abhängig von der Höhe der Strafe. Art, Dauer der Speicherung und der Kreis der Auskunftsberechtigten sind im Bundeszentralregistergesetz näher geregelt.

Das Führungszeugnis

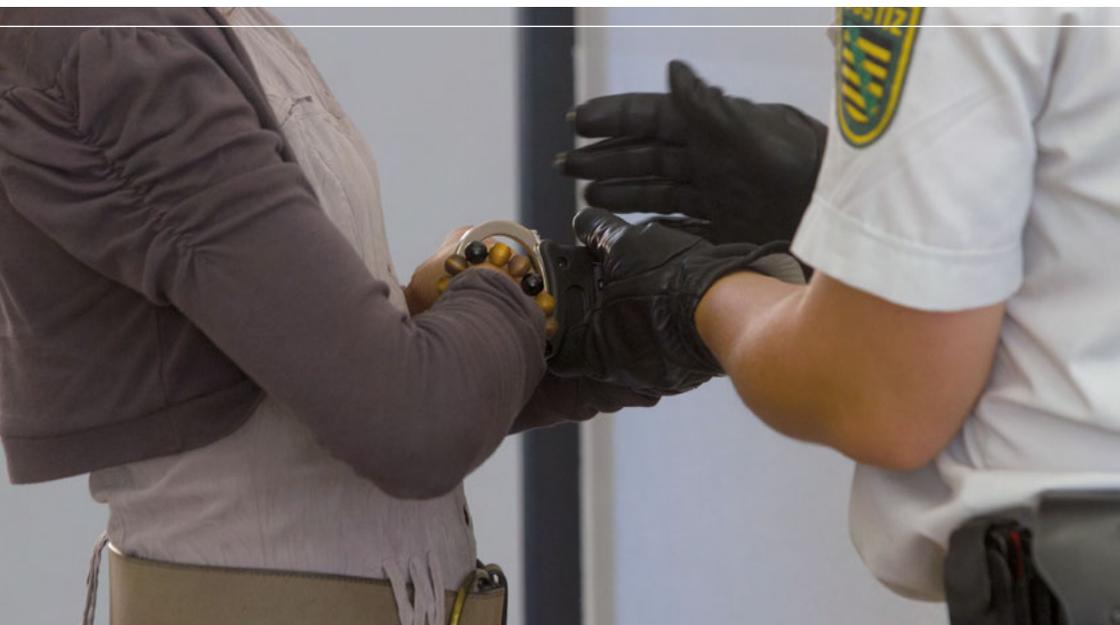
Während in das Bundeszentralregister nur Gerichte und bestimmte Behörden Einblick nehmen dürfen, kann jeder Strafmündige* über sich selbst ein sogenanntes Führungszeugnis ausstellen lassen. Dieses enthält nicht alle Eintragungen des Bundeszentralregisters, sondern beispielsweise nur Freiheitsstrafen über 3 Monate und Geldstrafen über 90 Tagessätze (sofern nicht Wiederholungstaten zugrunde liegen).

Wenn man sein Führungszeugnis haben möchte, muss man dies beim Einwohnermeldeamt oder Bundesamt für Justiz beantragen. Wer eine »weiße Weste« hat, bekommt sein Führungszeugnis mit dem Eintrag »Keine Eintragungen« zugeschickt.

Das Führungszeugnis spielt meistens bei Bewerbungen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine Rolle, da der Ausbildungsbetrieb oder der Arbeitgeber in bestimmten Fällen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen kann.

8. Besonderheiten im Jugendstrafverfahren

Für Kinder und Jugendliche ist das Leben oft noch voller Abenteuer. Grenzen werden dabei oft nicht erkannt oder fordern möglicherweise sogar zur Überschreitung heraus. Nichtsdestotrotz, wo die Grenzen des Strafrechts überschritten werden, muss man dies auch verfolgen, denn auch ein Jugendlicher/ eine Jugendliche hat sich an bestimmte Regeln zu halten. Für



die strafrechtliche Verfolgung von Jugendlichen gelten jedoch besondere Vorschriften. Sie sollen den besonderen Situationen gerecht werden, in denen Jugendliche in ihrer Entwicklung stehen. Die wichtigsten Sondervorschriften für Kinder und Jugendliche, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, enthält das Jugendgerichtsgesetz.

Kinder

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach dem Gesetz ein Kind und damit noch nicht strafmündig.* Das heißt, dass er/sie nicht nach dem Strafgesetz bestraft werden kann. In schweren Fällen aber kann der Staat auf andere Weise eingreifen und Schutzmaßnahmen (z. B. Fürsorgeerziehung) anordnen.

Jugendliche

Jugendliche(r) im Sinne des Strafrechts ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche können bestraft werden, wenn sie bei Begehung einer Straftat in ihrer Entwicklung reif genug waren, einzusehen, dass sie dabei Unrecht begehen. Die Frage ist durch den Richter/die Richterin in jedem Einzelfall zu beurteilen.

Heranwachsende

Heranwachsende(r) ist im Sinne des Strafrechts, wer zur Tatzeit schon 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Heranwachsende werden bereits nach dem »Erwachsenenstrafrecht« behandelt, es sei denn, es handelt sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung oder der Täter/die Täterin ist nach seinem/ihrem Entwicklungsstand mehr als Jugendliche(r) denn als Erwachsener zu betrachten. Dann wird er/sie bei den Sanktionen wie ein(e) Jugendliche(r) behandelt.

Ich kann doch nicht bestraft werden – oder?

»Eltern haften für ihre Kinder« – was soll mir denn schon passieren? Ganz so ist es jedoch nicht. Eine Übersicht über die Sanktionen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, finden Sie auf Seite 31.

Die Verhandlung im Jugendstrafverfahren

Zuständig für Jugendstrafsachen sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Jugendrichter/Jugendrichterinnen und Jugendstaatsanwälte/Jugendstaatsanwältinnen, bei den Landgerichten Jugendkammern. Dies soll gewährleisten, dass in dem sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts Personen tätig werden, die im Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen besonders erfahren sind.

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Im Gegensatz zum normalen Strafverfahren sind die Verhandlungen nicht öffentlich, wenn der/die Angeklagte bei der Tat unter 18 Jahren war. Allerdings ist dem Tatopfer, den Eltern des/der Angeklagten und einem einem Bewährungshelfer/einer Bewährungshelferin* die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Richter/die Richterin aus besonderen Gründen zulassen.

Dagegen sind Verhandlungen öffentlich, wenn der/die Angeklagte Heranwachsender, also zwischen 18 und 21 Jahre alt war



Sanktionen gegen Jugendliche

- **Erteilung von Weisungen:** Die Weisung ist die mildeste Art von »Ahndung«, die der Richter/die Richterin dem/der Jugendlichen auferlegen kann. Der Richter/die Richterin kann den/die Jugendlichen anweisen:
 - sich an bestimmten Orten nicht aufzuhalten,
 - bei seiner/ihrer Familie oder seinem/ihrer Erziehungsberechtigten zu bleiben,
 - eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
 - Arbeitsleistungen zu erbringen,
 - den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen.Solch eine Weisung kann bis zu drei Jahren Gültigkeit haben. Erfüllt der/die Jugendliche die Weisung nicht, kann dies zu Jugendarrest bis zu vier Wochen führen.

- **Anordnung von Erziehungsbeistand oder Fürsorgeerziehung:** Hier werden Anordnungen erlassen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen, wenn der Sorgeberechtigte das Kind durch missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts, durch Vernachlässigung oder auch durch unverschuldetes Versagen bei der Erziehung gefährdet hat. Die Trennung von der Familie (z. B. durch Heimunterbringung) ist nur äußerstes Mittel.

- **Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest:** Eine Straftat kann auch mit Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest geahndet werden, wenn die bisher genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um dem/der Jugendlichen klarzumachen, dass er/sie sich für seine Tat verantworten muss. Möglich sind in diesem Rahmen z. B. Wiedergutmachung des Schadens, persönliche Entschuldigung oder die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Jugendarrest ist eine Zwischenstufe zwischen den bisher genannten Maßnahmen und der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe). Er kann bis zu vier Wochen dauern und spielt sich unter strenger Aufsicht ab.

- **Jugendstrafe:** Die Jugendstrafe ist Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt. Sie kann nur dann verhängt werden, wenn bei dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden schädliche Neigungen festgestellt wurden, andere weniger schwerwiegende Maßnahmen nicht ausreichen oder die Schuld besonders schwer wiegt. Die Dauer der Jugendstrafe reicht von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Ausbildung und sinnvolle Beschäftigungen in der Freizeit sind Grundlage des Jugendstrafvollzugs.

- **Vollstreckung:** Anders als im Strafverfahren gegen Erwachsene werden Sanktionen gegen Jugendliche nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Gericht vollstreckt.

- **Achtung:** Auch wer noch nicht 14 Jahre alt ist, darf nicht meinen, der Staat würde bei Straftaten nur zuschauen. Die notwendigen Maßnahmen ordnet allerdings nicht der Strafrichter/die Strafrichterin, sondern der Familienrichter/die Familienrichterin an. In Betracht kommen beispielsweise die Unterbringung in einem (u. U. auch geschlossenen) Heim oder die Anordnung einer Vormundschaft.

oder wenn neben einem/einer Jugendlichen auch Erwachsene oder Heranwachsende angeklagt sind.

Die Jugendgerichtshilfe

Der Jugendgerichtshilfe kommt im Jugendstrafverfahren eine wichtige Rolle zu. Sie wird von den Jugendämtern wahrgenommen, in der Regel durch Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen. Der Jugendgerichtshelfer/die Jugendgerichtshelferin soll sich ein näheres Bild über den persönlichen und privaten Hintergrund des/der angeklagten Jugendlichen verschaffen. Dazu dienen beispielsweise Gespräche mit dem betroffenen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, den Eltern, Lehrern und Hausbesuche. Die entsprechenden Kenntnisse sollen dem Richter/der Richterin dazu dienen, mit den Mitteln des Jugendgerichtsgesetzes angemessen auch auf die Persönlichkeit des/der Angeklagten zu reagieren. Daneben berät die Jugendgerichtshilfe den/die Angeklagten während des Verfahrens und darüber hinaus.



V. Das Amtsgericht

Nachdem Sie nun einen Einblick in die Abläufe des Strafverfahrens gewinnen konnten, beschäftigt sich dieser Teil der Broschüre mit den weiteren Aufgaben eines Amtsgerichts.

Das Strafverfahren ist der Bereich amtsgerichtlicher Arbeit, der in der Öffentlichkeit die meiste Beachtung findet und über den natürlich auch in den Medien viel berichtet wird. Dementsprechend oft begegnet man der Auffassung, dass sich ein Gericht überwiegend oder gar ausschließlich mit der Strafrechtspflege befasst.

Verständlich, dass Sie dann um das Gericht lieber einen Bogen machen, weil Sie nichts damit zu tun haben wollen. Diese Furcht ist allerdings unbegründet. Oft erweist sie sich sogar als Hindernis auf dem Weg, den man beschreiten muss, um zu seinem Recht zu kommen.

Im täglichen Zusammenleben entstehen vielfach rechtliche Zusammenhänge, von denen sich ein Großteil dann auch in den Aufgaben eines Amtsgerichts widerspiegelt. Wo nötig, sollte man dessen Hilfe dann auch in Anspruch nehmen.

1. Die Aufgaben eines Amtsgerichts

Treten Sie nun in unser Muster-Amtsgericht ein, in dem die Vielfalt der Aufgaben im Überblick dargestellt ist:

2. Das Amtsgericht als Zivilgericht

Mahngericht

- Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
- Schnelles, einfaches und kostengünstiges Verfahren, um einen vollstreckbaren Titel (entspricht Urteil) zu erwirken

Das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befindet sich seit dem 1. Mai 2007 beim Amtsgericht Aschersleben, Zweigstelle Staßfurt.

Zivilgericht

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro, Mietsachen (Wohnraum betreffend) ohne Rücksicht auf den Streitwert
- In der Regel öffentliche mündliche Verhandlung, gelegentlich auch rein schriftliches Verfahren

Familiengericht

- Insbesondere Ehesachen, vor allem Scheidungen und deren Folgesachen (z. B. Versorgungsausgleich, Ehegattenunterhalt), Unterhalt der Kinder, Sorge- und Umgangsrecht für Kinder, Adoption, Bestellung eines Vormundes, familiengerichtliche Genehmigungen
- In der Regel Anwaltszwang (Scheidung und bestimmte Folgesachen), in der Regel wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt

Grundbuchamt

Eintragungen im Grundbuch

- z. B. als Eigentümer/in eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung
- z. B. von Hypotheken, Grundschulden, Wegerechten oder anderen Rechten an Grundstücken

Betreuungsgericht

- Wenn Erwachsene ihre persönlichen oder finanziellen Dinge aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht selbst regeln können, wird, nachdem ein Gutachten über die Notwendigkeit

vorliegt, ein/e Betreuer/in bestellt. Diese/r unterstützt den/ die Betreute/n in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis, z. B. bei Behördengängen oder bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Nachlassgericht

- Hinterlegung von Testamenten, Erteilung eines Erbscheines, Ausschlagung einer Erbschaft, Nachlasssicherung, Testamentsvollstreckung
- Die Erbquote ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder dem Testament. Streitigkeiten über die Auseinandersetzung des Erbes müssen vor dem Zivilgericht ausgefochten werden.

Registergericht

- Eintragung von Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Einzelkaufleuten ins Handels-, von Partnerschaftsgesellschaften ins Partnerschafts-, von Genossenschaften ins Genossenschafts-, von (nicht wirtschaftlich tätigen) Vereinen ins Vereinsregister.
- Das Handelsregister kann jeder einsehen, Vereine werden erst mit Eintragung rechtsfähig und führen dann den Zusatz »e.V.«.

Insolvenzgericht

- Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen, Gesellschaften oder Vereine, bei denen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt
- Ein vom Gericht bestimmter Verwalter/Verwalterin sucht eine(n) neue(n) Inhaberin für ein Unternehmen, um dessen Fortbestand zu sichern; oder er/sie wickelt es ab, weil es wirtschaftlich nicht mehr tragfähig ist. Aus dem Erlös werden die Gläubiger befriedigt.
- Natürliche Personen können von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit werden.

Vollstreckungsgericht

- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen in das unbewegliche (Grundstück) oder bewegliche (Gegenstände) Vermögen oder in Forderungen (Lohn, Gehalt) des des Schuldners/der Schuldnerin

3. Die Beschäftigten eines Amtsgerichts

Die typischen Berufe in einem Amtsgericht sind neben dem Richter/der Richterin, der/die Rechtspfleger/in*, der/die Urkundsbeamtin* und der/die Wachtmeister/in.

Nicht alle Entscheidungen werden von Richtern/Richterinnen getroffen. Eine wichtige Rolle spielen im Amtsgericht die Rechtspfleger/innen*. Obwohl sie keine Richter/innen sind, sind sie bei ihren Entscheidungen grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Zu ihren wichtigsten Aufgabenbereichen gehören Grundbucheintragungen, Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten sowie Registersachen (z. B. Handelsregister, Vereinsregister).

Die Urkundsbeamten/Urkundsbeamtinnen*, Justizwachtmeister/innen und Schreibkräfte beschäftigen sich mit der Aktenführung, erstellen Verhandlungsprotokolle, führen richterliche Verfügungen aus, fertigen Urteile aus, bewirken Zustellungen und erledigen andere Büroarbeiten.

Schließlich zählen zum Amtsgericht auch die Gerichtsvollzieher/innen. Sie müssen Schriftstücke zustellen, nötigenfalls Verfahrensbeteiligte dem Richter/der Richterin vorführen und gerichtliche Urteile vollstrecken. Dazu gehören z. B. die Pfändung («Kuckuck») und die Versteigerung von Gegenständen.

Wir hoffen, dass Sie einen kleinen Einblick in die Welt des Gerichts gewonnen haben. Natürlich konnten wir hier nur einen kleinen Ausschnitt vorstellen. Falls Ihre Neugier ein wenig geweckt wurde, so scheuen Sie sich nicht, beispielsweise auch einmal eine zivilgerichtliche Verhandlung oder eine Verhandlung beim Verwaltungsgericht zu besuchen.



VI. Die Fachgerichte

Nicht in allen Rechtssachen kann das Amtsgericht weiterhelfen. In bestimmten Fällen sind die sogenannten Fachgerichte zur Entscheidung berufen. Dies sind die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte. Aufbau und Verfahren dieser Gerichte unterscheiden sich teils deutlich von den Amtsgerichten. Es gibt jedoch auch zahlreiche Gemeinsamkeiten. So wirken in allen Fachgerichtsbarkeiten ehrenamtliche Richter/innen mit, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Gerichtszweige ist mitunter nicht einfach. Wird bei einem unzuständigen Gericht Klage eingereicht, gibt das Gericht die Sache nach Anhörung der Parteien an das zuständige Gericht ab.

Die Arbeitsgerichte

Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten vorgesehen. Hierher können sich etwa Arbeitnehmer/innen wenden, die ausstehenden Lohn geltend machen oder sich gegen eine Kündigung zur Wehr setzen wollen. Auch über Streitsachen zwischen Tarifvertragsparteien entscheiden die Arbeitsgerichte.

Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht unterliegt einem besonderen Beschleunigungsgrundsatz. Dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer/innen, die zügig Klarheit über ihre Rechte und Pflichten bekommen sollen.

Die Verwaltungsgerichte

Streitigkeiten zwischen Bürgern/Bürgerinnen und hoheitlich handelnden Behörden werden, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Gerichten zugewiesen sind, von den Verwaltungsgerichten entschieden. Deren Zuständigkeit umfasst unter anderem das Abgabenrecht, das Asyl- und Ausländerrecht, das Baurecht, das Schulrecht, das Gewerberecht und das Polizeirecht.

Richtet sich die Klage gegen den Bescheid einer Behörde, muss der Bürger/die Bürgerin hiergegen im Regelfall zunächst Widerspruch einlegen. Erst nach erfolglosem Widerspruchsverfahren

kann er/sie Klage erheben. Vor den Verwaltungsgerichten gilt – wie auch vor den Sozial- und Finanzgerichten – der Grundsatz, dass das Gericht von sich aus den tatsächlichen Sachverhalt ermittelt (Untersuchungsgrundsatz). Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Zivilprozess, wo das Gericht den Sachverhalt so zugrunde legt, wie er von den Parteien geschildert wird.

Die Sozialgerichte

In Auseinandersetzungen zwischen Bürgern/Bürgerinnen und Sozialleistungsträgern sind die Sozialgerichte zur Entscheidung berufen. In ihre Zuständigkeit fallen etwa Streitigkeiten über Leistungen der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung. Aber auch Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten werden hier entschieden.

Für das Verfahren vor den Sozialgerichten werden keine Gerichtskosten erhoben, wenn ein(e) versicherte(r) Bürger/in Klage erhebt. Das Verfahrensrecht enthält zahlreiche Regelungen, die den Besonderheiten des Sozialrechts Rechnung tragen. Die ehrenamtlichen Richter/innen werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt, um besondere Sachkenntnis des Gerichts sicherzustellen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts wirkt etwa je ein(e) ehrenamtliche(r) Richter/in aus dem Kreis der Versicherten und der/die Arbeitgeber/in mit. Auch in sozialgerichtlichen Verfahren ist vor Klageerhebung in der Regel ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

Die Finanzgerichte

Die Richter/innen am Finanzgericht entscheiden vor allem über Klagen in Steuersachen gegen Bescheide der Finanzämter. Vor Klageerhebung muss in der Regel zunächst Einspruch gegen den Bescheid des Finanzamts eingelegt werden.

VII. Sachwortregister

- **Bewährungshelfer/in:** Der/die vom Gericht eingesetzte Bewährungshelfer/in soll den/die Verurteilten, der/die zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde, als Helfer/in und Berater/in betreuen und dem Gericht regelmäßig berichten, ob der/die Verurteilte alle gerichtlichen Auflagen erfüllt.
- **Fahrlässig:** Wer bei einer Handlung (z. B. Autofahren) die notwendige Sorgfalt vermissen lässt und dadurch eine strafbare Tat (z. B. Körperverletzung) begeht, handelt fahrlässig.
- **Gefahr im Verzug:** Im Ermittlungsverfahren ist für die Anordnung von bestimmten Maßnahmen der Richter/die Richterin zuständig, da sie in Grundrechte eingreifen (z. B. Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, Abhören von Telefongesprächen, Beschlagnahme von Gegenständen). Kann die Anordnung des Richters/der Richterin durch die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig genug eingeholt werden, um Beweise zu sichern oder zu verhindern, dass sie vernichtet werden, liegt Gefahr im Verzug vor. Hier darf die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Maßnahme auch ohne richterliche Anordnung durchführen. Die richterliche Entscheidung muss aber in der Regel unverzüglich nachgeholt werden.
- **Grundrecht:** Grundrechte sind die der Einzelperson zustehenden elementaren Rechte, die durch die Verfassung ausdrücklich verbürgt sind. Sie dienen nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen (z. B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht), sondern gewährleisten auch die Erhaltung bestimmter grundlegender Elemente der gesellschaftlichen Ordnung (z. B. der Ehe oder des Asyls).
- **Legalitätsprinzip:** Das Legalitätsprinzip meint die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat von Amts wegen, also zum Beispiel auch ohne Strafanzeige, Ermittlungen aufzunehmen und durchzuführen. Damit ist das Legalitätsprinzip der Ausgleich für das alleinige Recht der Staatsanwaltschaft, Anklagen zum Strafgericht zu erheben (Anklagemonopol).

- **»nulla poena sine lege« (deutsch: keine Strafe ohne Gesetz):** Niemand darf für eine Tat bestraft werden, die nicht bereits bei ihrer Begehung durch ein Gesetz mit Strafe bedroht war. Das heißt auch, dass eine Strafbarkeitslücke durch ein Gesetz nur für die Zukunft geschlossen werden darf.

- **Rechtskraft:** Kann gegen eine gerichtliche Entscheidung (z. B. Urteil oder Strafbefehl) ein Rechtsmittel (z. B. Berufung oder Revision) nicht oder nicht mehr eingelegt werden, so wird die Entscheidung rechtskräftig, das heißt sie ist endgültig. Sie kann nun vollzogen werden (z. B. Ladung zum Haftantritt oder Zahlungsaufforderung bei Geldstrafe).

- **Rechtspfleger/in:** Sie arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Dabei sind sie nicht an Weisungen eines Vorgesetzten gebunden, sondern – wie der Richter/die Richterin – nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind z. B. für Nachlass- und Betreuungssachen zuständig. Sie nehmen auch Grundbucheintragungen vor und übernehmen Aufgaben der Zwangsvollstreckung. Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung zum/zur Rechtspfleger/in ist die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife.

- **Schöffe/Schöffin:** Schöffen sind Laienrichter/innen in Strafverfahren, die von den Gemeinde- und Stadträten vorgeschlagen und durch die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten (auch für die Landgerichte) gewählt werden. Die Laienrichter/innen entscheiden gemeinsam mit einem oder mehreren Berufsrichtern/Berufsrichterinnen und haben die gleichen Rechte wie diese. Das Schöffengericht beim Amtsgericht ist mit zwei Schöffen/Schöffinnen und einem Berufsrichter/einer Berufsrichterin besetzt. Die beiden Schöffen/Schöffinnen können den Berufsrichter/die Berufsrichterin (auch bei der Abstimmung über das Urteil) überstimmen. Für die Ausübung des Schöffenamtes braucht man keine juristischen Vorkenntnisse zu haben.

- **Strafbefehlsverfahren:** Dies ist ein Verfahren, in dem das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Bei Strafsachen, die von geringerer Bedeutung sind, kann die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Erlass eines Strafbefehls

beantragen. Hat der Richter/die Richterin Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält er/sie die beantragte Strafe nicht für richtig, so bestimmt er/sie einen Verhandlungstermin und leitet damit in das normale Strafverfahren über. Der Richter/die Richterin hat auch die Möglichkeit, den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abzulehnen, wenn z.B. die Beweise nicht ausreichen, um den Beschuldigten/die Beschuldigte der Tat zu überführen. Bestehen keine Bedenken, wird dem/der Beschuldigten der Strafbefehl zugestellt. Der/die Beschuldigte hat die Möglichkeit, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen, so dass über den Tatbestand in einer Hauptverhandlung entschieden wird. Legt er/sie keinen Einspruch ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig und kann wie ein Urteil vollstreckt werden.

- **Strafmündig:** Strafrechtlich nicht verantwortlich sind Kinder, die zur Tatzeit das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (absolute Strafunmündigkeit). Hat der Straftäter/die Straftäterin zur Strafzeit das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist er/sie als Jugendliche(r) bedingt strafmündig, nämlich dann, wenn er/sie reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres setzt die volle Strafmündigkeit ein.
- **Urkundsbeamte:** Sie sind so genannte »mittlere Beamte« im Justizdienst. Sie erledigen vielseitige Aufgaben am Gericht (z.B. Aktenführung, Erstellung von Urteilsabschriften, Erledigung von Verfügungen des Richters oder Rechtspflegers). Die Berufsausbildung dauert 2 Jahre. Sie setzt einen Realschulabschluss voraus.
- **Verbrechen:** Verbrechen sind alle Straftaten, die mindestens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind (z.B. Mord, Raub).
- **Vergehen:** Vergehen sind alle Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind (z.B. Diebstahl).

- **Vorsatz:** Wer bewusst und gewollt eine Handlung ausführt, die im Gesetz mit Strafe bedroht ist, handelt vorsätzlich. Eine Kenntnis des Strafgesetzes ist dafür nicht erforderlich.

VIII. Lehrplanbezüge

Gymnasium

Fach, Klassenstufe

Gemeinschaftskunde/
Rechtserziehung/
Wirtschaft

Klassenstufe 9

Lernziele und -inhalte

Lernbereich 2: Recht und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Beurteilen der Funktion der Rechtsprechung

- Rechtsbereiche, Gerichtsbarkeit
- Grundzüge der Verfahren im Zivil- und Strafprozess

Beurteilen des Rechtsstaates als Kernelement des demokratischen Gemeinwesens

- Elemente des Rechtsstaates
- Problematik der Umsetzung von Freiheits- und/ oder Gleichheitsrechten

Unterstützungsmaterial Modul 1: „Umgang mit Wahrnehmung und Wahrheit“, s. www.demokratiemodule.sachsen.de

Oberschule

Fach, Klassenstufe

Gemeinschaftskunde/
Rechtserziehung

Klassenstufe 8

Lernziele und -inhalte

Lernbereich 2: Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Einblick gewinnen in den Ablauf des Rechtsweges

Klassenstufe 9

Lernbereich 2: Leben in einem Rechtsstaat

Anwenden der Grundsätze des Rechtsstaates auf Fallbeispiele

Unterstützungsmaterial Modul 1: „Umgang mit Wahrnehmung und Wahrheit“, s. www.demokratiemodule.sachsen.de

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Fach, Klassenstufe

Gemeinschaftskunde/
Rechtserziehung

Klassenstufen 8/9

Lernziele und -inhalte

Lernbereich 1: Leben in einer Gemeinschaft

Einblick gewinnen in die Arbeit von Gerichten

- Zivilprozess
- Strafprozess

Unterstützungsmaterial Modul 1: „Umgang mit Wahrnehmung und Wahrheit“, s. www.demokratiemodule.sachsen.de

Berufsschule/Berufsfachschule

Fach, Ausbildungsjahr

Lernziele und -inhalte

Gemeinschaftskunde

Lernbereich 1: Junge Erwachsene in der Gesellschaft

1.-3. Ausbildungsjahr

Rechtsgrundsätze, Rechtsprechung, Rechtsordnung

Unterstützungsmaterial Modul 1: „Umgang mit Wahrnehmung und Wahrheit“, s. www.demokratiemodule.sachsen.de

Berufliches Gymnasium

Fach, Klassenstufe/ Jahrgangsstufe

Lernziele und -inhalte

Wirtschaftslehre/Recht

Lernbereich 2: BGB als Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen

Klassenstufe 11

Beurteilen der Notwendigkeit einer Rechtsordnung

Jahrgangsstufen 12/13

Lernbereich 2: Rechtliche Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses

Kennen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Die Mitwirkung im Unterricht durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wird honoriert. Hierzu ist von den juristischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ein Formblatt auszufüllen und einschließlich der Unterschrift der Schulleitung im Original zur Abrechnung an das Landesamt für Schule und Bildung, Postfach 100815, 01078 Dresden zu versenden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Pressestelle
Hansastraße 4, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilungen II, III

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

SAXOPRINT

Redaktionsschluss:

Juli 2024

Bildquelle S. 14:

AdobeStock I cameris

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Pressestelle

Redaktion:

Abteilungen II, III

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

SAXOPRINT

Redaktionsschluss:

Juli 2024